

ARBEITS-REGLEMENT

der

Optischen Werkstätte E. SUTER

Basel.

Art. 1.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt $9\frac{1}{2}$ Stunden; sie dauert von Morgens halb 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von halb 2 Uhr bis halb 7 Uhr. Mit den festgesetzten Anfangszeiten soll die Arbeit im Gange sein und hat jeder Angestellte sich zur Pflicht zu machen, 5 Minuten vorher zu erscheinen.

von nicht mehr als 5 Minuten
Jede Verspätung zieht eine $\frac{1}{2}$ tägige Ausschliessung nach sich.

Art. 2.

Die Zahlung findet alle 8 Tage, Samstags, statt. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt ~~8~~¹⁴ Tage. Die Kündigung hat an einem Samstag oder Zahltag zu erfolgen.

Art. 3.

Grösste Gewissenhaftigkeit in Ausführung der übertragenen Arbeiten, Pünktlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit wird jedem Angestellten zur Pflicht gemacht. Anstand, Mässigkeit und gute Sitte zu beobachten, soll Ehrensache eines Jeden sein.

Art. 4.

Jeder Gehülfe oder Lehrling ist für die ihm anvertrauten Arbeiten und Werkzeuge verantwortlich. Bussen werden keine abgezogen; jede Verletzung dieses Reglementes zieht jedoch **Verwarnung** nach sich, welcher im **Wiederholungsfalle** unnachsichtlich die **Kündigung**, in gröbern Fällen **sofortige Entlassung** folgt.

Art. 5.

Beim Eintritt in das Geschäft wird jedem ein Exemplar dieses Reglements zugestellt und ist dasselbe in den Arbeitslokalen angeschlagen.

BASEL, 2. Januar 1892.

*Gehört zum gutt. Prüfung am Herrns Fabrikinsp.
Rauschenbach.*

Paul, l. ch. 1892.



*Just. J. Langlois-Faribon am 20. d. d. Dep. d. Industrie
Schaffh. 2. März 92.*

Der eidg. Fabrikinspector
des III. Kreises